

Anhang 5 zu Artikel 21 Absatz 11: Sportwettkämpfe, internationale Juniorenturniere, Volksläufe und Veranstaltungen zur Förderung des Breitensports

(Stand am 01.12.2023)

Art. A5-1 1Grundsätze

¹Folgende Grundsätze gelten:

- a) Wettkämpfe von Spitzensportlern, Amateuren und Junioren, internationalen Juniorenturnieren, Volksläufen und sportliche Veranstaltungen müssen ein positives Bild des Sports und des Sportfonds wiedergeben und Freiwilligenarbeit fördern;
- b) eine Zusage für einen finanziellen Beitrag kann Organisatoren gegeben werden, welche die Bedingungen erfüllen. Der definitive Betrag wird nach Vorlegen der von einem Kontrollorgan revidierten Schlussabrechnung ausbezahlt. Dieser Betrag kann in keinem Fall höher ausfallen als der zugesagte Betrag;
- c) Wettkämpfe von Spitzensportlern, Amateuren und Junioren, internationalen Juniorenturnieren, Volksläufen und sportliche Veranstaltungen, für welche eine finanzielle Zusage abgegeben wurde und die im letzten Moment aus Gründen höherer Gewalt abgesagt wurden, können gleichwohl einen finanziellen Beitrag erhalten.

Art. A5-2 Beiträge

¹Beiträge werden nach diesen folgenden Grundsätzen festgelegt:

- a) die Berechnung der Beiträge basiert auf den effektiven Kosten die im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit stehen, insbesondere unter Abzug nachstehender Elemente:
 - 1. Löhne/Honorare, die den Organisatoren oder an Mandatsträger ausbezahlt werden sowie die anfallenden Sozialleistungen,

2. Vertragskosten in Zusammenhang mit der Fernseh- und Internetproduktion, die dem Organisator Anrecht auf finanzielle Gegenleistung geben,
 3. Mietkosten für Büroräumlichkeiten,
 4. Kosten für die Vorbereitung von Pisten, ausgenommen die Kosten für den Bau von zeitlich beschränkten Beschneiungsanlagen (eine detaillierte und spezifische Abrechnung ist mitzuliefern),
 5. der Anteil der Preisgelder, der 15 Prozent der anerkannten Ausgaben der Veranstaltung überschreitet,
 6. maximum 25 Prozent der Organisationskosten im Zusammenhang mit den Teilnehmern (Transporte innerhalb des Wettkampfgeländes, Mahlzeiten, Verpflegung, Unterkunft, Medaillen, Geschenke, Startnummern, Merchandising-Elemente/regionale Produkte), die in der von den Teilnehmern und/oder dem nationalen Verband gezahlten Anmeldegebühr enthalten sind,
 7. Kosten für die Zubereitung der verkauften Mahlzeiten, der verkauften Getränke und der Elemente des Merchandisings, die an das Publikum verkauft werden,
 8. mit Tombola verbundene Kosten,
 9. Leistungen, die dem Organisator von Dritten angeboten und durch Einnahmen ausgeglichen werden,
 10. Bankkosten,
 11. Steuern und MwSt.;
- b) der Betrag der ordentlichen Grundbeiträge für einen Wettkampf ist berechnet zum Ansatz von 5 Prozent der anerkannten Ausgaben, mindestens 1'000 Franken und höchstens 50'000 Franken;
- c) für Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften sowie eidgenössische Sportfeste/Sporttage kann die Kommission einen höheren aussergewöhnlichen und einmaligen Beitrag beschliessen.